Beihilfeantrag 2020 gem. Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse von M-V

unter Berücksichtigung von Artikel 6 der VO (EU) Nr. 702/2014

Die Datenschutzerklärung entnehmen Sie bitte https://tskmv.de/datenschutz-cookie-richtlinie/

TSK-Nr.:

Reg.-Nr.:
nach ViehVerkV

Anschrift des Tierhalters

Wann bekomme ich eine Beihilfe?
- Eingang des Antrags bis 20.1.20, spätestens vor Beginn der Maßnahme
- Antrag vollständig ausfüllen
- Unterschrift nicht vergessen
- Erfüllung der Melde- und Beitragspflicht

Ich beantrage eine Beihilfe für tierärztliche Maßnahmen, Untersuchungsgebühren, Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse von M-V (TSK) bei folgender

A **Tierart:**

☐ Milchvieh ☐ Mastschwein ☐ Schaf ☐ Ziege ☐ Pferd

☐ Mutterkuh ☐ Zuchtschwein

☐ sonstige Rinder[3] ☐ Geflügel

Standort: _____
Wenn abweichend von Anschrift des Tierhalters.

Die Tätigkeiten zur Verhütung, Bekämpfung, Tilgung von Tierseuchen erfolgen im Zeitraum **01.01.2020** bis **31.12.2020**. Die Art und Höhe der Beihilfe ist in folgenden Anlagen festgelegt:

☐ Anlage 1* Seuchenfrüherkennung Rind/Pferd/Schwein/Schaf/Ziege
☐ Anlage 2 Bovine Herpesvirus Typ1 - Infektion
☐ Anlage 3 Bovine Virusdiarrhoe-Virus - Infektion
☐ Anlage 4* Salmonellose Rind
☐ Anlage 5 Paratuberkulose Rind
☐ Anlage 6* Tuberkulose bei Rindern
☐ Anlage 7 Rinderleukose
☐ Anlage 8 Brucellose Rind
☐ Anlage 9 Schweinepest
☐ Anlage 10 Brucellose Schwein
☐ Anlage 11 Aujeszkysche Krankheit
☐ Anlage 12 PRRS Schwein
☐ Anlage 13 Salmonellen Schwein
☐ Anlage 14 Brucellose Schaf/Ziege
☐ Anlage 15* TSE-Resistenzzucht
☐ Anlage 16 Maedi/Visna Schaf, CAE Ziege
☐ Anlage 17* Salmonellose Geflügel

*) Bearbeitung erfolgt erst, wenn Sie erforderliche Unterlagen innerhalb von 90 Tagen nach Durchführung einreichen.[4]

Die Beihilfe soll mir gewährt werden als Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen. Meinen Anspruch auf Beihilfe trete ich ab an den/die dienstleistenden Dritten.[2] Ausgenommen davon sind Beihilfen nach Artikel 26, Absatz 7

B ☐ **Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich**

1. für Untersuchungen nach den oben genannten Anlagen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF) einer Übermittlung der Befunde an die TSK von M-V zustimme[5]
2. ein Kleinstunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätiges Unternehmen (KMU)[6] bzw. Hobbytierhalter[7] bin und
3. kein Unternehmen in Schwierigkeiten[8] bin und keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erhielt und
4. keine sonstigen Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten habe, die mit dieser Beihilfe 100% der beihilfefähigen Kosten überschreiten.[9]

ODER

☐ Mindestens eine der oben genannten Voraussetzungen für die Zahlung einer Beihilfe **erfülle ich nicht**.
(Folge: Die Zahlung einer Beihilfe wird abgelehnt, die Kosten trage ich selbst!)

C ☐☐.☐☐.☐☐☐☐
Datum (TT.MM.JJJJ)

_____
Unterschrift des Tierhalters

[1] **Antrag einreichen?** Sichern Sie Ihren Anspruch, indem Sie Ihren Antrag vor Beginn der Maßnahmen stellen! Sie gehen keine Verpflichtung ein zur Durchführung der beantragten Maßnahmen.
[2] **Abtretung an Dritte?** Beihilfen für Maßnahmen der Prophylaxe und Bekämpfung von Tierseuchen dürfen nur gezahlt werden für Dienstleistungen (wie Probenahmen, Labortests) an Dienstleister (beispielsweise Tierarzt, Labor). Direkte Zahlungen durch die TSK an den Tierhalter sind nicht möglich und werden zurückgefordert. (Artikel 26 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014
[3] **Sonstige Rinder?** sind Mastrinder in Stallhaltung mit direkter Abgabe zur Schlachtung oder Jungrinder in spezialisierten Aufzuchtbetrieben
[4] **Einreichung von Unterlagen?** für alle Maßnahmen ohne Untersuchung im LALLF (beispielsweise Impfung gegen Salmonellose der Rinder, Genotypisierung von Zuchtschafen).
[5] **Übermittlung von Befunden?** Bei Untersuchungen im LALLF müssen Sie uns keinen Befund schicken! Die Befunde des LALLF's erhalten wir aufgrund Ihrer Zustimmung.
[6] Alle **Unternehmen** im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Keine Beihilfen erhalten Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz über 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme über 43 Mio. €.
[7] **Hobbytierhaltung** bedeutet, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit mit Absicht einer Gewinnerzielung ausgeübt wird.
[8] Was ist ein „**Unternehmen in Schwierigkeiten**" im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014?
- Verlust von mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Verlust von mehr als der Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel in Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften
- Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger
- Erhalt einer Rettungsbeihilfe aber Kredit noch nicht zurückgezahlt oder Garantie noch nicht erloschen beziehungsweise Erhalt einer Umstrukturierungsbeihilfe die Umstrukturierungsplan unterliegt

[9] **Zahlungen** aufgrund anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für dieselben beihilfefähigen Kosten (Artikel 26 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).